



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 16. MAI 2012

NR. 18

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch – (SGB XII) 204

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Bekanntmachung des Beschlusses über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 205

Bebauungsplan 5/18 A „Westlich Am Sandberg“ Stadtteil Schloß Ricklingen
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garbsen 206

Bebauungsplan 9/10, 2. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Carl-Zeiss-Str.“ Stadtteil Stelingen 207

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen 207

Haushaltssatzung der Stadt Garbsen für das Haushaltsjahr 2012 208

Haushaltsplan des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen für das Haushaltsjahr 2012 208

2. Stadt LEHRTE

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Lehrte 209

Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Stadt Lehrte 211

3. Stadt SEELZE

Haushaltssatzung für die Stadt Seelze 214

4. Stadt SEHNDE

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde 215

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“ 217

5. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 15/07 „Hinterm Dorfe“ im Ortsteil Scherenbostel 218

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07/07 im Ortsteil Scherenbostel 219

Haushaltssatzung der Gemeinde Wedemark für das Haushaltsjahr 2012 219

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Satzung über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) in der Fassung vom 27.06.2011 (Nds. GVBl Nr. 13/2011, S.178) in Verbindung mit § 8 Abs.1 und § 9 Abs. 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl Nr. 43/2004, S.644) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 20.03.2012 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Zweck der Heranziehung

- (1) Das Land Niedersachsen ist nach §§ 2, 6 AG SGB XII als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 AG SGB XII genannten Aufgaben. Die Region Hannover ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der DVO Nds. AG SGB XII zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII herangezogen. Die Vorschrift über die Heranziehung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO Nds. AG SGB XII die Ermächtigung der Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach §§ 67 bis 69 SGB XII heranzuziehen.
- (2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Satzung vorgenommen. Die Landeshauptstadt Hannover führt in diesem Rahmen die Aufgaben selbstständig durch.

§ 2

Umfang der Heranziehung

- (1) Die Heranziehung umfasst die Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen nach §§ 75 bis 78 SGB XII und der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger gemäß § 13 Abs. 6 Nds. AG SGB XII.
- (2) Die Vereinbarungen nach §§ 75 bis 78 SGB XII werden von der Region Hannover mit den Trägern der Einrichtungen geschlossen. Bei inhaltlichen Änderungen bestehender und Abschlüssen neuer Vereinbarungen ist die Landeshauptstadt Hannover zu beteiligen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist Einvernehmen zwischen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover anzustreben.
- (3) Die Region behält sich vor, folgende Aufgaben selbst durchzuführen:
 - Besondere Maßnahmen nach Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover.
 - Besondere Einzelfälle aus begründetem Anlass.

- (4) Die Landeshauptstadt Hannover trifft die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellt sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen die inhaltlichen Vorgaben des § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von Fachkräften).
- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Niedersächsischen Ausführungsbestimmungen zum SGB XII, die Rundschreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien), die Festhaltungen aus den Dienstbesprechungen mit der Landeshauptstadt Hannover (Ergebnisprotokolle) sowie die Arbeitsrichtlinien und Informationen zum Unterhaltsrecht zu beachten.

§ 3

Weisungen, Steuerung, Aufsicht, Zielvereinbarungen

- (1) Die Region kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Regionsgebiet sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Hannover ist an die Weisungen gebunden. Die Region kann eine Entscheidung der Landeshauptstadt Hannover abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
- (2) Die Region berät die Landeshauptstadt Hannover in Grundsatzfragen; ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Sie führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Region und der Landeshauptstadt Hannover gebildet werden.
- (3) Die Landeshauptstadt Hannover hat die Region über besondere Vorkommnisse – ggf. fernmündlich – zu unterrichten.
- (4) Die Landeshauptstadt Hannover unterrichtet die Region Hannover über die Durchführung der Aufgaben auf deren Verlangen.
- (5) Die Region Hannover kann auch durch Zielvereinbarungen mit der Landeshauptstadt Hannover vereinbaren, dass die zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers gezahlten Beträge zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden und dem aktuellen fachlichen Standard entsprechen.

§ 4

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Bescheide der Landeshauptstadt Hannover ergeben gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVO Nds. AG SGB XII, 9 Abs. 4 AG SGB XII im Namen und im Auftrage der Region Hannover und sind im Schlussteil mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend den Weisungen der Region Hannover, Fachbereich Soziales, zu versehen.
- (2) Entscheidungsreife Widersprüche sind mit den Akten und einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage der Region Hannover rechtzeitig vorzulegen, sofern die Landeshauptstadt Hannover dem Widerspruch nicht vollständig abhilft.
- (3) Widerspruchsbescheide erlässt gemäß § 9 Abs. 5 Nds. AG SGB XII die Region Hannover.
- (4) Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit führt die Region durch.

§ 5

Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

- (1) Die Heranziehung beinhaltet den Auftrag, im Namen der Region Ansprüche gegen Dritte (z.B. Kostenerstattungsansprüche, Unterhaltsansprüche) zu verfolgen und zu vollstrecken.
- (2) Soweit Ansprüche Dritter (z.B. Kostenerstattungsansprüche nach Kapitel 13 Abschnitt 2 SGB XII) anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen der Region.
- (3) Mit Ausnahme von zivilrechtlichen Verfahren obliegt der Region Hannover die Prozessführung (einschließlich Terminvertretung) bezüglich der in den Absätzen (1) und (2) genannten Ansprüche. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfahren gilt folgendes:
 - a) **Zivilrechtliche Verfahren im Geltungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):**
Die Gerichtsverfahren in der 1. Instanz sind grundsätzlich durch die Landeshauptstadt Hannover zu führen. In Verfahren der 2. Instanz kann von der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Absprache mit der Region Hannover (Fachberatung Unterhalt) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragt werden; gleiches gilt in besonderen Ausnahmefällen für Verfahren der 1. Instanz.
 - b) **Sonstige zivilrechtliche Verfahren:**
In den Gerichtsverfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, beauftragt die Landeshauptstadt Hannover unmittelbar eine/n fachlich erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung. Die übrigen Gerichtsverfahren sind durch die Landeshauptstadt Hannover zu führen.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet die Landeshauptstadt Hannover selbst.

§ 6

Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

- (1) Die Region Hannover erstattet der Landeshauptstadt Hannover die Aufwendungen für die nach dieser Satzung durchzuführenden Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe der §§ 67 bis 69 SGB XII nach dem in Absatz 2 beschriebenen Abrechnungsverfahren. Grundlage für die Erstattung sind die Daten aus der Finanzrechnung. Die Aufgaben umfassen die Ist-Auszahlungen der gewährten Leistungen abzüglich der damit zusammen hängenden Ist-Einzahlungen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover legt der Region Hannover jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals die Finanzdaten zur Abrechnung vor. Die Region Hannover erstellt die Abrechnung binnen eines Monats nach Eingang der Daten. Die Landeshauptstadt Hannover erhält einen monatlichen Abschlagsbetrag. Die Zahlung des Abschlages erfolgt im Voraus zum 1. Werktag eines jeden Monats. Die Finanzdaten für die Jahresabrechnung sollen der Region Hannover bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorgelegt werden; die Region Hannover erstellt die Jahresabrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Bei verspäteten Abrechnungen durch die Landeshauptstadt Hannover ist die Region Hannover berechtigt, Vorauszahlungen zu kürzen oder auszusetzen.

- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. übernommen. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren (§ 4) und der Verfolgung bzw. Anerkennung von Ansprüchen (§ 5) entstehen; Vollstreckungskosten werden nicht erstattet,
 - b) sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Abstimmung mit der Region.
- (4) Die Aufwendungen zu (3)a) sind im Einzelfall unter Vorlage des Vorganges von der Region zur Erstattung oder direkten Übernahme anzufordern. Die Aufwendungen zu (3)b) sind gesondert nach Vorgaben der Region abzurechnen.
- (5) Vorgaben sowie Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten können durch Weisung der Region vorgenommen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Hannover, den 20.03.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Bekanntmachung des Beschlusses über die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2012 gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPD) die überörtliche Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 der Stadt Garbsen zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Prüfbericht liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPD in der Zeit vom 29.05. bis einschließlich 06.06.2012 im Rathaus der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.2.14, während der Dienststunden öffentlich aus.

Garbsen, den 27. April 2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

1. Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 5/18 A gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

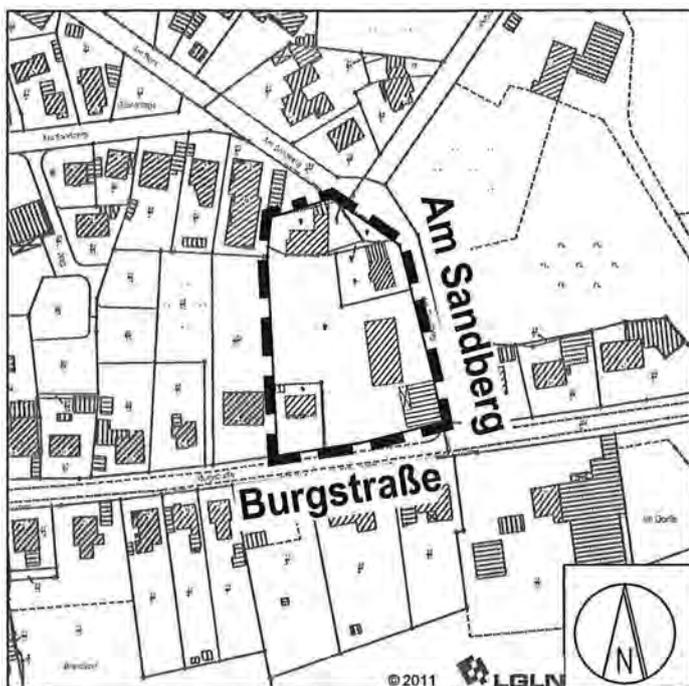
**Bebauungsplan 5/18 A „Westlich Am Sandberg“
Stadtteil Schloß Ricklingen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/18 A erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

2. Bekanntmachung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garbsen

Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung von Baurechten für weitere Wohnhäuser und Sicherung des erhaltenswerten Gebäudebestandes.



Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 81/2-81/4, 84/4-84/7 und 85/5 der Flur 9 der Gemarkung Schloß Ricklingen.

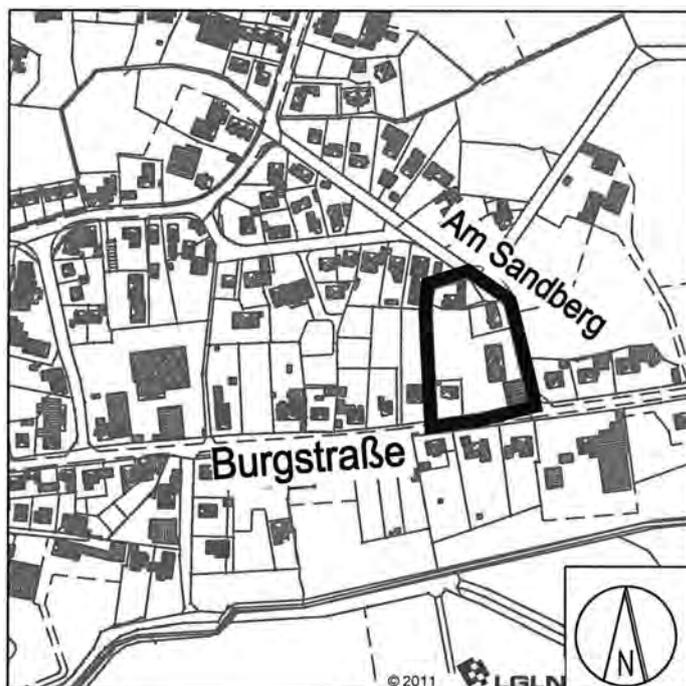
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Die Festsetzungen aus dem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/11, der in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/18 A mit aufgenommen wurde, treten außer Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 5/18 A wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Garbsen wird mit der 5. Berichtigung vom 02.05.2012 an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5/18 A angepasst.

Berichtigungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 5/18 A mit Begründung, textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung und artenschutzrechtlicher Beurteilung sowie die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 03.05.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

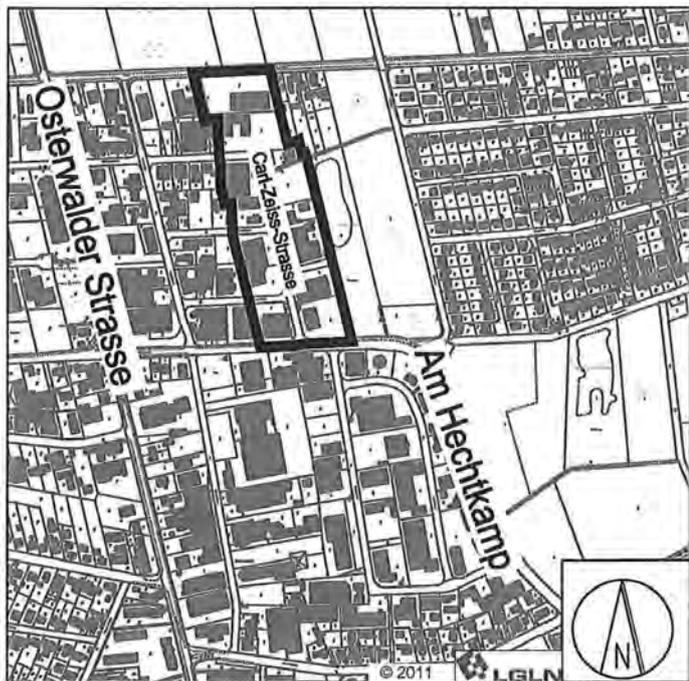
Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 den Bebauungsplan Nummer (Nr.) 9/10, 2. Änderung (textlich) gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 9/10, 2. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Carl-Zeiss-Str.“ Stadtteil Stelingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 9/10, 2. Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Ziel und Zweck der Planung:

1. Ausschluss von Einzelhandel entsprechend der Zielsetzung des Zentrenkonzeptes der Stadt Garbsen
2. Ausschluss von Vergnügungsstätten
3. Höhen und Flächen begrenzende Vorgaben für Werbeanlagen



Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 19/44, 19/45, 21/3, 21/13, 21/18, 21/22, 21/25, 21/27, 21/29, 21/32, 22/14, 22/16, 22/19, 22/25, 22/30, 22/32, 22/33, 22/35, 22/38-22/42 der Flur 1 der Gemarkung Stelingen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 9/10, 2. Änderung (textlich) mit Begründung, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtpla-

nungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, 30823 Garbsen öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung). Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 27.04.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2011 sowie in seiner Anschlussitzung am 19. 12. 2011 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen zum 31. 12. 2010 festgestellt sowie der Betriebsleitung die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, aus dem Jahresergebnis 2010 einen Gesamtbetrag von 36.000,00 € an den Haushalt der Stadt Garbsen abzuführen. Der Restbetrag von 170.119,82 € wurde in Höhe von 21.229,67 € der Erneuerungsrücklage und in Höhe von 148.890,15 € den Ergebnisüberschüssen zugeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 123 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) geprüft und am 30. September 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben

zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht vom 18.06.2011 bis 25.06.2011 im Gebäude des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen, Im Alten Dorfe 37 - 43, 30823 Garbsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Garbsen, den 08.05.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Garbsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Garbsen in der Sitzung am 12. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 94.140.777 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 94.195.819 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 277.200 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 89.947.775 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 87.587.271 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.603.980 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 7.821.180 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.371.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.187.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 93.922.755 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 96.595.951 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.274.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer 430 v. H.

Garbsen, 12. März 2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Haushaltsplan des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5 und 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Haushaltsplan beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge 3.732.189 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 3.732.189 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 40.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen 4.254.189 €
 - 2.2 der Auszahlungen 4.362.600 €

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- 2.1.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.724.189 €
- 2.2.1 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 3.652.800 €
- 2.1.2 Einzahlungen für Investitionen 40.000 €
- 2.2.2 Auszahlungen für Investitionen 656.200 €
- 2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 490.000 €
- 2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 53.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 490.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2012 in Anspruch genommen werden können, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

GARBSEN, DEN 12.12.2011

STADT GARBSEN
Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Garbsen sowie der Haushaltsplan 2012 des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen werden öffentlich bekannt gemacht.

Hinsichtlich

- § 2 - Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
§ 3 - Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

hat die Region Hannover am 24.04.2012 - Az.: 151421/1 (4) - die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 sowie für den Eigenbetrieb in Verbindung mit §§ 130 Abs. 3 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen erteilt. Nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bzw. § 151 Sätze 3 und 5 NKomVG liegen der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht der Stadt Garbsen sowie der Haushaltsplan des Eigenbetriebes Servicebetriebe der Stadt Garbsen vom 29.05.2012 bis 06.06.2012 im Rathaus der STADT GARBSEN, 30823 Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.2.14, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Garbsen, den 9. Mai 2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Heuer

2. Stadt LEHRTE

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 23 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie § 15 des niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG KJHG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 2.5.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Sorgeberechtigten (i.S.v. § 7 Abs. 1 Ziff. 5 u. 6 SGB VIII) eingehen kann. Die Stadt Lehrte vermittelt auf Grundlage der §§ 22, 23, 24, 24a, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten,

qualifizierten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

1. Die Kindertagespflege soll insbesondere:
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - die Sorgeberechtigten unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
2. Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gem. § 24 SGB VIII dient, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

§ 2

Inanspruchnahme, Beendigung und Ausschluss von Kindertagespflege

1. Kindertagespflege wird vorrangig für Kinder **unter drei Jahren** gem. § 24 i.V.m. § 24a Abs. 3 SGB VIII vermittelt, wenn der oder die Sorgeberechtigte(n)
 - 1.1. einer Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt/aufnehmen
 - 1.2. eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsschulbildung absolviert/absolvieren
 - 1.3. eine Eingliederungsmaßnahme nach SGB II durchläuft/durchlaufenKindertagespflege wird auch den Kindern ermöglicht, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst der Stadt Lehrte.
2. Kindertagespflege für Kinder ab drei Jahren:
 - 2.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sollen grds. vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht / nicht vollständig in einer Einrichtung gedeckt werden kann / soll.
 - 2.2 Bei Kindern im schulpflichtigen Alter (bis zum Ende der Grundschulzeit) kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
3. Die Gewährung von Kindertagespflege erfolgt ab Antragstellung durch den/die Sorgeberechtigte(n) bei der Stadt Lehrte. Dies gilt auch für Zeiten einer Eingewöhnungsphase (Kennenlernphase von Tagespflegeperson und Kind). Eingewöhnungszeiten mit einem Umfang von maximal 4 Wochen werden bis zu einem Umfang der späteren wöchentlichen Betreuungszeit anerkannt und abgerechnet.
4. Die Inanspruchnahme, Beendigung und der Ausschluss von der Kindertagespflege wird durch Bescheid geregelt.
5. Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch die Stadt Lehrte eingestellt werden, wenn die festgesetzten Kostenbeiträge zweimal hintereinander nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden, unrichtige Angaben im Antrag und in sonstigen zur monatlichen Leistungsgewährung benötigten Unterlagen (z. B. Stundenzettel) gemacht wurden oder sich die für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 geändert haben.

6. Insbesondere folgende Veränderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, sind unverzüglich mitzuteilen:
- Aufhebung / Änderung des Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten
 - Abweichungen von der vereinbarten Betreuungszeit
 - Änderungen, die die Anspruchsvoraussetzungen betreffen

§ 3

Eignung der Tagespflegepersonen

1. Geeignet im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
2. Die Eignung zu 1. wird insbesondere festgestellt durch:
 - Erhebung von notwendigen personenbezogenen Daten des Antragstellers und der mit ihm im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen, die für die Durchführung von Tagespflege erforderlich sind
 - Erstgespräch mit der Tagespflegeperson
 - Hausbesuch bei der Tagespflegeperson bzw. in den Räumen, in denen die Betreuung stattfinden soll
 Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizubringen:
 - Nachweis über einen gültigen Erste-Hilfe-Kurs am Kind (alle 2 Jahre)
 - Vorlage eines kostenpflichtigen erweiterten Führungszeugnisses für alle zum Haushalt zählenden Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Vorlage eines ärztlichen Attests im begründeten Einzelfall

§ 4

Qualifizierung von Tagespflegepersonen

1. Es werden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege vorausgesetzt (z. B. das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum Qualifizierung in Tagespflege im Umfang von 160 Unterrichtsstunden), die die Tagespflegepersonen in qualifizierten Lehrgängen mit nachweislich erfolgreicher Prüfung erworben oder in anderer Weise (z. Bsp. als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Kinderkrankenschwester/ -pfleger, Gesundheitspfleger/in, Heilpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in, Ergotherapeut/in, Spielkreisgruppenleiter/in) nachgewiesen haben (qualifizierte Tagespflege).
2. Geeignete Tagespflegepersonen i. S. v. § 3, die einen Qualifizierungskurs zu Abs. 1. begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gelten als Tagespflegeperson mit einfacher Erlaubnis zum Zeitpunkt der Übernahme einer Tagespflege.
3. Im begründeten Einzelfall ist eine abweichende Regelung von den Abs. 1 u. 2 möglich, soweit die übrigen Voraussetzungen zu § 3 vorliegen und ein besonderes Interesse der vermittelnden Stelle (Stadt Lehrte) vorliegt.
4. Es ist eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung im Sinne von § 1 (mind. 10 Std. pro Jahr) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer Fortbildung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) verpflichtend. Der Nachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach erstmaliger Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses zu erbringen.

5. Sofern die Eignung zu § 3 und die Qualifizierung zu Abs. 1. - 2. festgestellt wurde, wird von der Stadt Lehrte eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis) gem. § 43 SGB VIII ausgestellt. Eine Pflegerlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise zu Abs. 4 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 5

Vermittlung von Tagespflegekräften

1. Die Stadt Lehrte vermittelt Plätze an Sorgeberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. v. § 86 SGB VIII in der Stadt Lehrte haben.
2. Nehmen Sorgeberechtigte zu 1. eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt:
 - 2.1. in der Stadt Lehrte hat, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
 - 2.2. nicht in der Stadt, aber innerhalb der Region hat, gelten die Bestimmungen gem. der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Lehrte über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22 ff SGB VIII ab dem 01.08.2009 in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.3. außerhalb der Region hat, so gelten die Bestimmungen zu 2.1.
3. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
4. Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig insbesondere nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 6

Geldleistung an Tagespflegepersonen

1. Geldleistungen an Tagespflegepersonen werden gewährt, wenn das von ihr betreute Kind gem. §§ 23 ff SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Pflegerlaubnis nachweist. Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung.
2. Geldleistungen werden frühestens ab Eingang des dafür vorgesehenen Antrages des/ der Sorgeberechtigten gewährt. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.
3. Die Beteiligten zu 2. sind zur Mitwirkung verpflichtet.
4. Alle Rechte und Pflichten gelten auch für die Eingewöhnungszeit.

§ 7

Kostenbeitragspflicht und Gewährung von Geldleistungen

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Lehrte vermittelten Kindertagespflege ist kostenbeitragspflichtig und wird in der Satzung über die Gewährung von Geldleistungen in der Tagespflege sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Stadt Lehrte geregelt.

§ 8

Schäden und Haftung

1. Alle Kinder in Kindertagespflege, die durch die Vermittlung und Förderung der Stadt Lehrte durch geeignete, qualifizierte Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII betreut werden, unterliegen während der Betreuung der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Für Schäden, die Kinder zu 1. in der Tagespflegestelle verursachen, haften die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Stadt Lehrte haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in Lehrte tritt zum 1.6.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.11.2009 außer Kraft.

Lehrte, den 7.5.2012

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22,23, 24, 24a und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 2.5.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII umfassen (gem. Anlage A):

1. die Erstattung angemessener Kosten für entstandenen Sachaufwand
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 2

Höhe der Geldleistungen an Tagespflegepersonen

1. Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen (i. S. v. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege) richten sich nach der Geldleistungstabelle dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung (Anlage A).
2. Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und ein Kind oder Geschwisterkinder betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind/ diese Kinder festgestellt wurde, werden nach der Geldleistungstabelle dieser Satzung (Anlage B) vergütet.
3. Für Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis (erteilt vor dem 01.01.2012) werden Leistungen nach der Geldleistungstabelle dieser Satzung (Anlage B) gewährt, wenn die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht vorliegen.

4. Für Tagespflegepersonen mit einfacher Erlaubnis (i.S.v. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege) wird die Geldleistung (Anlage A) ausschließlich für die Förderleistung um bis zu
 - 30 % bei Kindern über 3 Jahren
 - 50 % bei Kindern unter 3 Jahren abgesenkt.
5. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann die Tagespflegeperson im begründeten Einzelfall (z.B. bei Vorliegen eines Hilfeplanes gem. § 36 SGB VIII) auf Antrag eine angemessene Erhöhung der Förderleistung erhalten.
6. Eine Absenkung der Sachkosten um 20 % erfolgt, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) stattfindet.
7. Geldleistungen für Versicherungsbeiträge gem. § 1 Ziff. 3-5 werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse einmalig – auf Antrag - gewährt.
8. Bei Ausfallzeiten der Tagespflegekraft entfallen grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 1 Ziffern 1 u. 2. Tritt an deren Stelle eine qualifizierte und anerkannte Vertretungskraft, erhält diese während der Ausfallzeit die entsprechenden Geldleistungen.
9. Aufwendungen zu Abs. 7 werden bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Betreuung von bis zu 4 Wochen weitergezahlt.

§ 3

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die zu gewährenden Geldleistungen werden monatlich gewährt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses innerhalb des betreffenden Monats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Vorlage Stundenzettel).

§ 4

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

1. Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig.
2. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus der Geldleistungstabelle (Anlage A). Der volle Kostenbeitrag ist auch in den Fällen des § 2 Abs. 6 zu leisten.
3. Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Tagespflege und/oder einer Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim

3.1.	2. Kind um	50 %
3.2.	ab dem 3. Kind um	100 %.

 Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.
4. Abs. 3 gilt auch beim Besuch verschiedener Betreuungsangebote in einer Tagesstätte der Stadt Lehrte oder beim Besuch von Tagesstätten anderer anerkannter Träger im Stadtgebiet. Im begründeten Einzelfall kann auch der Besuch einer Tagesstätte außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt werden.

§ 5

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragspflichtig sind der/die Sorgeberechtigte/n der/s Kinder/s oder diejenige/derjenige, die/der die Betreuung veranlasst hat. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind/die Kinder nur mit einer/m Sorgeberechtigten zusammen, so ist diese/r Beitragsschuldner/in.

§ 6

Fälligkeit der Kostenbeiträge

1. Der monatliche Kostenbeitrag ist bis zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses innerhalb des Kalendermonats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Vorlage Stundenzettel). Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichem Kostenbeitragsbescheids geltend gemacht.
2. Für die Stundung/Niederschlagung und Erlass der Kostenbeiträge gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
3. Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

§ 7

**Ermäßigung und Kostenbeitragsfreistellung
in der Kindertagespflege**

1. Auf Antrag wird/werden der/die Kostenbeitrags-schuldner/in von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit
 - 1.1. Kinder selbst oder deren Sorgeberechtigte Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen oder
 - 1.2. deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
2. Auf Antrag wird/werden der/die Kostenbeitrags-schuldner/in teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt, soweit Kinder selbst oder deren Sorgeberechtigte unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen. Das übersteigende Einkommen bleibt zu 50 % unberücksichtigt.
3. Eine häusliche Ersparnis in Höhe von 15 % des zu berücksichtigenden Familienzuschlages ist zu leisten, sofern das/die Kind/er während des Tages überwiegend von der Tagespflegeperson versorgt wird/werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.6.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2009 außer Kraft.

Lehrte, den 7.5.2012

STADT LEHRTE
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Anlage A „zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“ vom 7.5.2012

- a) Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 2 Abs. 1 und 4
b) Höhe des Kostenbeitrages für Sorge-/Erziehungsberechtigte gem. § 4 Abs. 2

Betreuung täglich	Gesamt mtl.	Sachaufwand 2 €/Std. *	Förderleistung 2,20 €/Std. *	Elternbeitrag inkl. Mittagessen unter 3	Mittagessen über 3
10 Stunden	806,40 €	384,00 €	422,40 €	394,25 €	300,50 €
9,5 Stunden	766,08 €	364,80 €	401,28 €	376,44 €	287,38 €
9 Stunden	725,76 €	345,60 €	380,16 €	358,63 €	274,25 €
8,5 Stunden	685,44 €	326,40 €	359,04 €	340,81 €	261,13 €
8 Stunden	645,12 €	307,20 €	337,92 €	323,00 €	248,00 €
7,5 Stunden	604,80 €	288,00 €	316,80 €	309,25 €	235,50 €
7 Stunden	564,48 €	268,80 €	295,68 €	295,50 €	223,00 €
6,5 Stunden	524,16 €	249,60 €	274,56 €	281,75 €	210,50 €
6 Stunden	483,84 €	230,40 €	253,44 €	268,00 €	198,00 €
5,5 Stunden	443,52 €	211,20 €	232,32 €	250,50 €	188,00 €
5 Stunden	403,20 €	192,00 €	211,20 €	233,00 €	178,00 €
4,5 Stunden	362,88 €	172,80 €	190,08 €	215,50 €	168,00 €
4 Stunden	322,56 €	153,60 €	168,96 €	160,00 €	120,00 €
3,5 Stunden	282,24 €	134,40 €	147,84 €	140,00 €	105,00 €
3 Stunden	241,92 €	115,20 €	126,72 €	120,00 €	90,00 €
2,5 Stunden	201,60 €	96,00 €	105,60 €	100,00 €	75,00 €
2 Stunden	161,28 €	76,80 €	84,48 €	80,00 €	60,00 €
1,5 Stunden	120,96 €	57,60 €	63,36 €	60,00 €	45,00 €
1 Stunden	80,64 €	38,40 €	42,24 €	40,00 €	30,00 €
0,5 Stunden	40,32 €	19,20 €	21,12 €	20,00 €	15,00 €

Sachaufwand = Verbrauchskosten, Spielmaterial, Verpflegungskosten (bei einer Betreuung von mehr als 4 Stunden ist eine Hauptmahlzeit (Mittagessen) enthalten)

Förderleistung = für die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson

- Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
- Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet. Dies gilt nur, wenn das betreute Kind bereits vor Schulbeginn bzw. Betreuungsbeginn in der Kindertagesstätte betreut wurde.
- Unterbrechungszeiten (hierzu zählen auch Semester-/Schulferien sowie Urlaub der Sorge/Erziehungsberechtigten bei Erwerbstätigkeit) werden pauschaliert auf der Grundlage von 230 Betreuungstagen am Kind im Jahr/19,2 Tagen im Monat angerechnet und daher nicht separat berücksichtigt.

* **Rechenbeispiele:** 2 €/Std. x 19,2 Tage/Monat x 10 Std. Betreuung/Tag = 384 €/Monat
2,20 €/Std. x 19,2 Tage/Monat x 10 Std. Betreuung/Tag = 422,40 €/Monat

Zuschuss zur Unfallversicherung, Altersvorsorge sowie Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 1 wird folgender Zuschuss mtl. geleistet:

Unfallversicherung	max.	7,12 €
Altersvorsorge	max.	248,14 €
Krankenversicherung	bei Gewinn zwischen 365 € bis 851,67 € max.	63,45 €
	bei Gewinn von mehr als 851,67 € max.	188,64 €
Pflegeversicherung	bei Gewinn zwischen 365 € bis 851,67 € max.	9,37 €
	bei Gewinn von mehr als 851,67 € max.	27,85 €

Berücksichtigungsfähig sind lediglich Versicherungsbeiträge, die ausschließlich aufgrund des Einkommens aus der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson festgesetzt wurden.

Anlage B „zur Satzung über die Gewährung von Geldleistungen sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Tagespflege in der Stadt Lehrte“ vom 7.5.2012

Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen gem. § 2 Abs. 2 u. 3

Betreuung täglich	Prozentsatz	Betrag mtl.	Sachaufwand ca. 1,95 €/Std.	Förderleistung ca. 1,55 €/Std.
10 Stunden	125,00 %	672,98 €	375,00 €	297,98 €
9,5 Stunden	118,75 %	639,33 €	356,25 €	283,08 €
9 Stunden	112,50 %	605,68 €	337,50 €	268,18 €
8,5 Stunden	106,25 %	572,03 €	318,75 €	253,28 €
8 Stunden	100,00 %	538,38 €	300,00 €	238,38 €
7,5 Stunden	93,75 %	504,74 €	281,25 €	223,49 €
7 Stunden	87,50 %	471,09 €	262,50 €	208,59 €
6,5 Stunden	81,25 %	437,44 €	243,75 €	193,69 €
6 Stunden	75,00 %	403,79 €	225,00 €	178,79 €
5,5 Stunden	68,75 %	370,14 €	206,25 €	163,89 €
5 Stunden	62,50 %	336,49 €	187,50 €	148,99 €
4,5 Stunden	56,25 %	302,84 €	168,75 €	134,09 €
4 Stunden	50,00 %	269,19 €	150,00 €	119,19 €
3,5 Stunden	43,75 %	235,54 €	131,25 €	104,29 €
3 Stunden	37,50 %	201,89 €	112,50 €	89,39 €
2,5 Stunden	31,25 %	168,25 €	93,75 €	74,50 €
2 Stunden	25,00 %	134,60 €	75,00 €	59,60 €
1,5 Stunden	18,75 %	100,95 €	56,25 €	44,70 €
1 Stunden	12,50 %	67,30 €	37,50 €	29,80 €
0,5 Stunden	6,25 %	33,65 €	18,75 €	14,90 €

Sachaufwand = z. B. Verpflegungskosten, Verbrauchskosten, Spielmaterial

Förderleistung = für die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson

3. Stadt SEELZE

Haushaltssatzung für die Stadt Seelze

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012** wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	51.502.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	59.605.500 €
der außerordentlichen Erträge	220.000 €
der außerordentlichen Aufwendung auf	220.000 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.201.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.452.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.114.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.697.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.583.200 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.583.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes **52.899.500 €**
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes **60.734.400 €**

Der Wirtschaftsplan der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (optimierter Regiebetrieb) wird wie folgt festgesetzt.

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	1.928.200 €
Aufwendungen in Höhe von	3.442.890 €
Im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	3.099.500 €
Ausgaben in Höhe von	3.099.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.583.200 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze Süd (als optimierter Regiebetrieb) wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 800.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **61.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. | |

Seelze, 23.02.2012

STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 08.05.2012 - Az.: 15.0115 14 21 (14) die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 23.02.2012 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 149, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 10.05.2012

STADT SEELZE
Bürgermeister
Schallhorn

4. Stadt SEHNDE

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name

- Die Stadtentwässerung der Stadt Sehnde wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Sehnde geführt.

- Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung Sehnde“.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- Die Stadtentwässerung der Stadt Sehnde wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung sowie der Bau und das Betreiben der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Reinvermögen

Das Reinvermögen (Stammkapital) des Eigenbetriebes beträgt 50.000,-- Euro.

§ 4

Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- Die Führung der Geschäfte der Stadtentwässerung obliegt der Betriebsleitung.
- Zur Leitung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung Sehnde“ wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung eine Betriebsleitung bestellt.
- Die Betriebsleitung ist berechtigt, bei Bedarf und nach Abstimmung mit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Bedienstete der Stadt mit der Durchführung von Aufgaben des Eigenbetriebes gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten zu betrauen.
- Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet und führt die laufenden Geschäfte. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Dazu gehören insbesondere
 - Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
 - wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 100.000,-- Euro, z. B.
 - die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes
 - Werkverträge
 - Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netz- und Anlagenerweiterungen
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
 Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach

dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorbehalten sind.

- c) Überwachung und Einhaltung der Einleitungsbedingungen
5. Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vor. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und ihr/ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss

1. Der Rat der Stadt bildet gem. § 140 Abs. 2 NkomVG und § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt bei der Stadt Sehnde der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung wahr. Für die Bildung und das Verfahren des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG.
2. Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung besteht aus 9 Ratsmitgliedern und 5 nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
3. Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte gem. § 5, Ziffer 4, der laufenden Betriebsführung handelt, über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,- Euro übersteigt,
 - b) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5000,- Euro übersteigt,
 - c) den Erlass bzw. Niederschlagungen von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichs, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,- Euro übersteigt,
 - d) Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen,
 - e) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,- Euro beträgt,
 - f) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden,
 - g) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
4. Für Eilentscheidungen gilt § 89 des NKomVG.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der mit den Aufgaben des Eigenbetriebes betrauten Bediensteten der Stadt, soweit sie/er ihre/seine Befugnis nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
2. Die Betriebsleitung hat ausschließlich die Interessen der Stadtentwässerung der Stadt Sehnde zu vertreten.

§ 8

Vertretung der Stadtentwässerung Sehnde

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb, soweit nicht Vorschriften des NKomVG, der EigBetrVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Für Erklärungen, durch die die Stadtentwässerung der Stadt Sehnde verpflichtet wird, gilt § 86 NKomVG.

§ 9

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Sehnde.
2. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
3. Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse Sehnde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
3. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sind zinsbringend als Termingeld bei Sparkassen und Banken anzulegen. Über die Anlegung entscheidet die Betriebsleitung.

§ 11

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, der Zeichnungsberechtigung, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die Stadtentwässerung Sehnde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Sehnde vom 01.01.1998, in der Fassung vom 28.04.2005, außer Kraft.

31319 Sehnde, den 16.03.2012

L. S. STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Sehnde“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in ihren derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name

1. Der Baubetriebshof der Stadt Sehnde wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Sehnde geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Baubetriebshof Sehnde“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Baubetriebshof der Stadt Sehnde wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Aufgabenerfüllung von Dienstleistungen jeglicher Art für die Stadt Sehnde.
3. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie dem sach- und fachgerechten Zweck des Baubetriebshofes zuzuordnen sind.
4. Der Eigenbetrieb kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Reinvermögen

Das Reinvermögen (Stammkapital) des Eigenbetriebes beträgt 100.000,-- €.

§ 4

Organe des Betriebes

Die Organe des Betriebes sind die Betriebsleitung und der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Sehnde“ wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung eine Betriebsleitung bestellt.
2. Die Führung der Geschäfte des Baubetriebshofes obliegt der Betriebsleitung.
3. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Sie führt die laufenden Geschäfte. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

- a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation
- b) - wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes
 - die Vergabe von Aufträgen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- €
 - Werkverträge bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 10.000,-- €

- c) der Personaleinsatz.

4. Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vor. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und ihr/ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss

1. Der Rat der Stadt bildet gem. § 140 Abs. 2 NkomVG und § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt bei der Stadt Sehnde der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung wahr. Für die Bildung und das Verfahren des Ausschusses für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung als Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG.
2. Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung besteht aus 9 Ratsmitgliedern und 5 nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
3. Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte gem. § 5, Ziffer 3, der laufenden Betriebsführung handelt, über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,-- € übersteigt,
 - b) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,-- € übersteigt,
 - c) den Erlass bzw. Niederschlagungen von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,-- € übersteigt,
 - d) Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen,
 - e) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,-- € beträgt,
 - f) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werksleitung zu entscheiden,
 - g) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind.
4. Für Eilentscheidungen gilt § 89 des NKomVG.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der mit den Aufgaben des Eigenbetriebes betrauten Bediensteten der Stadt, soweit sie/er ihre/seine Befugnis nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

- Die Betriebsleitung hat ausschließlich die Interessen des Baubetriebshofes der Stadt Sehnde zu vertreten.

§ 8

Vertretung des Baubetriebshofes Sehnde

Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb, soweit nicht Vorschriften des NKomVG, der EigBetrVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Für Erklärungen, durch die den Baubetriebshof der Stadt Sehnde verpflichtet wird, gilt § 86 NKomVG.

§ 9

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Sehnde.
- Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- Die Betriebsleitung stellt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Steuerung, Innere Dienste und Ordnung vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Sonderkasse

- Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse Sehnde verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.
- Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sind zinsbringend als Termingeld bei Sparkassen und Banken anzulegen. Über die Anlegung entscheidet die Betriebsleitung.

§ 11

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, der Zeichnungsberechtigung, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Baubetriebshof Sehnde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Baubetriebshofes Sehnde vom 01.01.2005, in der Fassung vom 29.04.2005, außer Kraft.

31319 Sehnde, den 16.03.2012

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

L. S.

5. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 15/07 „Hinterm Dorfe“ im Ortsteil Scherenbostel

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 07.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 15/07 „Hinterm Dorfe“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr.: 15/07 „Hinterm Dorfe“ und dessen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 15/07 „Hinterm Dorfe“ im Ortsteil Scherenbostel in Kraft.

Wedemark, den 04.05.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07/07 im Ortsteil Scherenbostel

Die Region Hannover hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07/07 im Ortsteil Scherenbostel gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Verfügung vom 24.03.2011, Az.: 61.03-21101-07/07/19-3/11).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist dem nachstehend veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07/07 und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 07/07 rechtsverbindlich.

Wedemark, den 04.05.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wedemark für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wedemark in der Sitzung am 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 45.959.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 49.593.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.677.300 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.677.300 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 44.461.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 45.966.200 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 11.154.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 14.290.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.136.800 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.324.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 58.752.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 61.581.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.136.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 980.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

Wedemark, den 12.03.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Region Hannover am 27.04.2012 unter dem Aktenzeichen 151421 (18) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.05.2012 bis zum 29.05.2012 in Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, im Rathaus, Raum 1.18, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wedemark, den 04.05.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
